

**Vereinigte Getreide- und Produktenbörse
Braunschweig-Hannover-Magdeburg e.V.
30159 Hannover An der Börse 2**

Präambel.

Die Vereinigung für Produktenhandel in Braunschweig e.V. (von 1856) und die niedersächsische Getreide- u. Produktenbörse zu Hannover (von 1787) haben beschlossen, sich zu verschmelzen und sich die nachfolgende Satzung zu geben.

**Satzung
für die
Vereinigte Getreide- und Produktenbörse
Braunschweig-Hannover-Magdeburg e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- 1) der Verein führt den Namen
„ Vereinigte Getreide- und Produktenbörse
Braunschweig-Hannover-Magdeburg e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hannover
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 4) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt

§2

- 1) Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern aus dem Getreide, Futter- Düngemittel und Pflanzenschutzhandel, der Müllerei, dem Kartoffelhandel, landw. Genossenschaften, Spediteuren und verwandten Geschäftszweigen den Handelsverkehr zu erleichtern, ein Schiedsgericht zu unterhalten und Schiedsrichter zu ernennen bzw. Schiedsrichterlisten aufzustellen.
- 2) Das Vereinsvermögen ist bestimmt, nur diesem Zweck, nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins, zu dienen.
- 3) Der Verein ist unpolitisch und wird sich politisch nicht betätigen

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstage, dem 15. März 1949 und endet am 31. Dezember 1949, später ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft ist freiwillig
- 2) Mitglied kann jede in Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Firma oder Genossenschaft werden, welche ein Geschäft der in § 2 Abs. bezeichneten Art betreibt, außerdem Vertreter der niedersächsischen Landwirtschaft und fördernde Personen, besonders ehem. Geschäftsführer und Beschäftigte der in § 2 bezeichneten Firmen und Genossenschaften
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 4) Über die Aufnahme einer Firma oder einer Person entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
Einsprüche hingegen werden von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig durch Stimmenmehrheit entschieden.
- 5) Geht eine Mitgliedsfirma durch Verkauf in andere Hände über, so entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Förderung des Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 7) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen oder Personen ist verboten.

§ 5

Austritt

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres erfolgen und muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich durch Einschreibebrief angezeigt werden.

- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte am Vereinsvermögen

§ 6

Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn eine für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen wegfällt.
 - b) wenn es die Zahlungen einstellt und wenn es ein Schiedsgerichtsurteil nicht erfüllt.
 - c) wenn es den Vereinszweck gefährdet, das Ansehen des Vereins schädigt oder Vereinsbeschlüsse nicht einhält.
 - d) wenn es seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
- 3) Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung einlegen. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag im voraus zu entrichten, dessen Höhe alljährlich vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 8

Verwaltung

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand, der die Bezeichnung Börsenvorstand führen kann

- b) die Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen
- 2) Über alle Versammlungen des Vereins müssen Protokolle in einfacher Schriftform angefertigt werden und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich aus höchstens 12 Mitgliedern des Vereins zusammen
- 2) Der Beirat soll paritätisch aus Mitgliedern aller Berufszweige zusammengesetzt sein und den Vorstand beraten. Die Mitglieder des Beirates können insgesamt oder einzeln zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.
- 3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt.
- 4) Die Beschlussfassung über das Aufgabengebiet des Beirats erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 9 höchstens 18 Mitgliedern
- 2) Der Vorstand setzt sich, nach den Branchen der Mitglieder aus dem Gebiet der Börse, zusammen aus:
 - mindestens 2 höchstens 5 Vertretern des Landhandels oder Großhandels
 - mindestens 2 höchstens 5 Vertretern der Müllerei
 - mindestens 2 höchstens 4 Vertretern der Genossenschaften
 - mindestens 1 höchstens 2 Vertretern der Makler

mindestens 1 höchstens 2 Vertretern der Landwirtschaft
mindestens 1 höchstens 2 Vertretern aus anderen Branchen,
soweit sie Mitglieder der Börse sind.

Die Vertreter der Landwirtschaft müssen hauptberuflich selbstwirtschaftende Landwirte sein.

- 3) Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes in der vorstehenden Aufgliederung macht der Vorstand oder die entsprechenden Berufsgruppen oder Berufsverbände.
- 4) Der Vorstand ist alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr in geheimer Wahl bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder zu wählen. Die Wahl kann, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen einverstanden sind, durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand in seinen Ämtern.
- 6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder 2 Stellvertreter
- 7) Die Versammlung des Vorstandes leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Falls beide an der Versammlung nicht teilnehmen, führt den Vorsitz das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat in einer ordentlichen Versammlung Rechnung zulegen.

- 10) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. In ihnen führt der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- 11) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende
- 12) Der Vorstand ist ermächtigt, über die Festsetzung und Abänderung jeglicher Gebühren und Handelsbedingungen zu beschließen.
- 13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Eine solche muß stattfinden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe des Grundes und des Gegenstandes der Beratung beim Vorstand stellen.
- 3) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan entschieden werden können, durch Beschlussfassung.
- 4) Über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die vom Vorstand oder einem anderen Organ oder einem ausführenden Organ getroffen worden sind, muss Bericht erstattet, und dieser von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 6) Ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluß gefaßt werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- 7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 8) Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage abgesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen im Wege der Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und die durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- 10) Die Vollmacht zur Vertretung in einer Mitgliederversammlung kann nur einem anderen Mitglied oder einer nach dem Handelsregister zur Vertretung eines Mitgliedes befugten Person erteilt werden.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Dasselbe gilt für Sitzungen der Sonderausschüsse.
- 12) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende zu einer weiteren Versammlung einzuladen, deren Tagesordnung die gleichen Gegenstände umfassen muss, und deren Termin nicht früher als vierzehn Tage und nicht später als vier Wochen nach dem Tage der beschlussunfähigen Versammlung festgesetzt werden darf. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13) Eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ist erforderlich bei den Beschlüssen, die eine Satzungsänderung

aussprechen, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung des Vorstandes verlangen.

- 14) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Geschäftsbericht bekannt zu geben, gegebenenfalls auch den Bericht über die Beschlüsse der einzelnen Ausschüsse zu erstatten.
- 15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einfacher Form aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 16) Dem Vorstand und gegebenenfalls den Ausschüssen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 13.
- 2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Art der Liquidation hat die auflösende Versammlung über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu beschließen

Hannover, den 25. Mai 2004

Anhang Handelsbedingungen

- 1) Als Handelsbedingungen gelten die „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel
- 2) Streitigkeiten sind nach der gültigen Fassung der Schiedsgerichtordnung zu regeln.